

Satzung des Vereins CSC Kiel e.V.

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „CSC Kiel e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Kiel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Anbauvereinigung nach Maßgabe des Konsumcannabisgesetzes (KCanG). Ausschließlicher Zweck des Vereins ist
 - a) der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an die Vereinsmitglieder zum Eigenkonsum,
 - b) die Information von Mitgliedern über cannabispezifische Suchtprävention und -beratung sowie
 - c) die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an die Vereinsmitglieder, an sonstige Personen, die das 18. (achtzehnte) Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.
2. Zur Aufnahme und Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, den gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis und die Weitergabe von Cannabis an Mitglieder zum Eigenkonsum sowie der Weitergabe von Vermehrungsmaterial, bedarf der Verein einer behördlichen Erlaubnis gemäß §§ 11 ff. KCanG.
3. Zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben kann sich der Verein an anderen Vereinen und Unternehmen beteiligen, eigene Unternehmen gründen und nach Maßgabe des KCanG Mitglieder und Nichtmitglieder mit der Durchführung von Tätigkeiten beauftragen.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; er trägt dem Prinzip der Kostendeckung Rechnung.

§ 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

1. Der Verein kann Mitglied in für Anbauvereinigungen zuständigen Interessenverbänden werden.
2. Über die Beantragung und die Beendigung einer Mitgliedschaft in einem Verband entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaftsformen des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) außerordentliche Mitglieder.
2. Der Verein hat insgesamt höchstens 500 (fünfhundert) Mitglieder. Aufnahmefähig als Mitglied sind nur natürliche Personen, die das 21. (einundzwanzigste) Lebensjahr vollendet und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland i.S. des KCanG haben. Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung i.S. des KCanG sein. Die Mitgliedschaft im Verein hat eine Mindestdauer von 3 (drei) Monaten.
3. Der Verein hat höchstens 10 (zehn) ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sollen
 - a) Gründungsmitglieder sein oder
 - b) Mitglieder sein, die bereits längere Zeit Mitglied des Vereins sind und – losgelöst von der allgemein mitgliedschaftlichen Pflicht zur aktiven Mitwirkung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis – bereits mindestens ein Jahr lang im Verein aktiv mitgearbeitet und dessen Zweck in besonderem Maße gefördert haben sowie konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie dies voraussichtlich auch weiterhin tun.
4. Die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder des Vereins ist der Höhe nach auf höchstens 500 (fünfhundert) abzüglich der jeweiligen Anzahl ordentlicher Mitglieder begrenzt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht; die Pflicht zur aktiven Mitwirkung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis bleibt davon unberührt.
5. Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber dem Verein schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung i.S. des KCanG ist und bei keiner anderen solchen Anbauvereinigung ein Aufnahmeantrag noch zur Aufnahme durch den Verein anhängig ist. Die Selbstauskunft nach Satz 1 ist vom Verein 3 (drei) Jahre aufzubewahren.
6. Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber dem Verein durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist, dass er oder sie
 - a) einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland i.S. des KCanG hat und
 - b) das 21. (einundzwanzigste) Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) einen schriftlichen oder elektronischen Aufnahme-Antrag des Antragstellers, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist,
 - b) die Versicherung gemäß § 4 Absatz 5 sowie den Nachweis gemäß § 4 Absatz 6 und

c) die Aufnahme durch den Verein.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstandsvorsitzende hat dem Antragsteller die Entscheidung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht mit Gründen versehen sein.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitrags-Ordnung des Vereins als verbindlich an. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel mit dem ersten Tag des auf die Absendung der Mitteilung über die Aufnahme folgenden Kalendermonats oder nach Abstimmung ausnahmsweise bereits mit dem Tag der Absendung der Mitteilung über die Aufnahme. Nach der Aufnahme ist das Mitglied unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen. Außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

4. Unbeschadet des § 14 gelten die Absätze 1 bis 3 für einen Wechsel der Mitgliedschaftsform entsprechend.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Konsumcannabisgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen, der Satzung, der Beitrags-Ordnung und der getroffenen Vereinbarungen an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Jedes Mitglied hat *insbesondere* das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung sowie an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (s. aber § 4 Absatz 4);
- b) Gegenstände für die Ankündigung zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es des schriftlichen Antrags von mindestens einem Viertel der Mitglieder (§ 22 Absatz 4);
- c) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es des schriftlichen Antrags von mindestens einem Viertel der Mitglieder (§ 21 Absatz 2).

Jedes Mitglied hat zudem das Recht, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Konsumcannabisgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen, der Satzung, der Beitrags-Ordnung und der getroffenen Vereinbarungen die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein nach Kräften zu unterstützen und das Interesse des Vereins zu wahren. Das Mitglied hat *insbesondere*:

- a) den Vereinszweck zu fördern;
- b) den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Konsumcannabisgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen, der Satzung, der Beitrags-Ordnung und den Beschlüssen der Organe nachzukommen;
- c) es zu unterlassen, innerhalb des befriedeten Besitztums des Vereins und in dessen Sichtweite (bis zu einem Abstand von 100 [einhundert] Metern von dem Eingangsbereich des befriedeten Besitztums) öffentlich Cannabis zu konsumieren (s. § 5 Absatz 2 KCanG);
- d) es zu unterlassen, dem missbräuchlichen Konsum von Cannabis durch andere Personen Vorschub zu leisten (s. § 12 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a) KCanG);
- e) es zu unterlassen, Cannabis, das es vom Verein erhalten hat, an Dritte weiterzugeben (s. § 19 Absatz 4 Satz 1 KCanG);

- f) beim gemeinschaftlichen Eigenanbau des Vereins von Cannabis im Rahmen der vom Vorstand zu planenden betrieblichen Abläufe aktiv mitzuwirken (s. § 17 Absatz 2 KCanG) und dabei unter anderem die Grundsätze der guten Hygienepraxis und der guten fachlichen Praxis zu achten (s. § 17 Absatz 3, Absatz 4 Nr. 4 KCanG);
- g) Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen, insbesondere den Verein, zu unterlassen (s. § 6 KCanG);
- h) alle Mitgliedsbeiträge einschließlich Sonderumlagen vollständig und fristgerecht an den Verein zu bezahlen;
- i) dem Vorstand des Vereins jede Änderung seines Wohnsitzes, seines gewöhnlichen Aufenthalts und, sofern vom Mitglied eingerichtet, seiner jeweils gültigen E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen (s. § 16 Absatz 4 Satz 2 KCanG);
- j) dem Vorstand des Vereins jede Änderung seiner Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, wenn diese Änderung die Aufnahmevoraussetzungen für seine Mitgliedschaftsform (ordentliches Mitglied gemäß § 4 Absatz 3 oder außerordentliches Mitglied gemäß § 4 Absatz 4) betrifft;
- k) gegenüber Dritten vereinsinterne, also vertrauliche Informationen und Daten streng geheim zu halten und es zu unterlassen, diese Dritten ohne vorherige Zustimmung durch den Vorstand schriftlich, elektronisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen; hiervon umfasst sind insbesondere Informationen und Daten zu dem Anbau, den Anbauflächen, dem befriedeten Besitztum, den getroffenen oder voraussichtlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, den angebauten Mengen Cannabis, der Sicherung und dem Transport sowie der Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Zeitablauf und Verlust (§ 9);
- b) Austritt aus dem Verein (§ 10);
- c) Ausscheiden durch Tod (§ 11);
- d) Insolvenz eines Mitglieds (§ 12) oder
- e) Ausschluss aus dem Verein (§ 13).

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Ausnahme der Zahlungspflicht für etwaige rückständige Mitgliedschaftsbeiträge (Monatsbeitrag, Sonderumlagen) und andere finanzielle Verpflichtungen.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Zeitablauf und Verlust

- 1. Jedes Mitglied verliert durch Beschluss des Vorstands seine Mitgliedschaft, wenn und sobald sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds i.S. des KCanG nicht mehr in Deutschland befindet. Der Zeitpunkt des Ausscheidens ist in der Mitgliederliste zu vermerken und dem Mitglied mitzuteilen.
- 2. Jedes Mitglied verliert durch Beschluss des Vorstands seine Mitgliedschaft, wenn und sobald es Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung i.S. des KCanG ist. Der Zeitpunkt des Ausscheidens ist in der Mitgliederliste zu vermerken und dem Mitglied mitzuteilen.

3. Jedes Mitglied verliert durch Beschluss des Vorstands seine Mitgliedschaft, wenn es sich mit der Zahlung fälliger Mitgliedschaftsbeiträge (Monatsbeitrag, Sonderumlagen) in Verzug befindet und trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste (Abmahnung) seiner Pflicht zur Zahlung der fälligen Mitgliedschaftsbeiträge nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Zugang der Abmahnung nachkommt. Der Zeitpunkt des Ausscheidens ist in der Mitgliederliste zu vermerken und dem Mitglied mitzuteilen.

§ 10 Austritt aus dem Verein

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit Wirkung jeweils zum Quartalsende jeweils unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen schriftlich oder elektronisch kündigen; dabei ist die Mindestmitgliedschaftsdauer von 3 (drei) Monaten zu beachten (s. § 4 Absatz 2 Satz 4).

§ 11 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht nicht auf den Erben über.

§ 12 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Der Zeitpunkt des Ausscheidens ist in der Mitgliederliste zu vermerken.

§ 13 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses (Abmahnung) den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn das Mitglied die Erfüllung der Verpflichtungen ernstlich und endgültig verweigert oder der Pflichtverstoß so schwer wiegt, dass sich das Mitglied aufgrund der Art des Verstoßes ohne Weiteres darüber im Klaren sein muss, dass dieser zum sofortigen Ausschluss führt;
 - b) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist;
 - c) es unbekannt verzogen ist, insbesondere dem Verein nicht seine zustellungsfähige Anschrift mitteilt, oder sein Aufenthalt länger als zwei Jahre unbekannt ist;
 - d) sich sein Verhalten mit den Belangen, Zielen und Zwecken des Vereins nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn das Mitglied durch ein vereinswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
 - e) die satzungsmäßigen Aufnahmevoraussetzungen für seine Mitgliedschaftsform (ordentliches Mitglied gemäß § 4 Absatz 3, außerordentliches Mitglied gemäß § 4 Absatz 4) im Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied nicht vorhanden waren oder danach dauerhaft entfallen sind. Dies umfasst auch den Fall, dass ein Mitglied nach einer Änderung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr in den Verein aufgenommen werden könnte (s. aber § 14);
 - f) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein diesen schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Amtierende Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ist das Amt als Vorstandsmitglied bereits vor der

Beschlussfassung über den Ausschluss beendet, ist der Vorstand für die Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds zuständig.

3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich oder elektronisch zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen; die Gewährung dieser Möglichkeit ist entbehrlich, wenn bei dem Mitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c) vorliegen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung gemäß Satz 1 dem Ausgeschlossenen zugeht; das Ende ist in der Mitgliederliste zu vermerken.

Die Mitteilung gemäß Satz 1 ist entbehrlich, wenn bei dem Mitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c) vorliegen; maßgeblicher Zeitpunkt gemäß Satz 2 ist dann der Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c) zugegangen wäre, spätestens aber der Ablauf des 4. (vierten) Werktages nach der Beschlussfassung durch den Vorstand.

6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses bzw. im Falle des Absatzes 5 Satz 3 Halbs. 1 nach dem Zeitpunkt des Absatzes 5 Satz 3 Halbs. 2 Beschwerde gegen die Ausschlussentscheidung beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerdeentscheidung der Mitgliederversammlung ist vereinsintern endgültig. Legt der Anlage 2 Seite 8 von 25 Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
7. Für die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich; kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist der Vorstandsbeschluss bestätigt. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen; die Mitteilung ist entbehrlich, wenn bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c) vorliegen.
8. Wegen der Einleitung oder Durchführung eines Ausschlussverfahrens stehen dem betreffenden Mitglied keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Verein zu, selbst wenn der Ausschluss in irgendeiner Form aufgehoben wird.

§ 14 Wechsel der Mitgliedschaftsform

1. Unbeschadet des § 5 Absatz 4 entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen mit einfacher Mehrheit, welches ordentliche Mitglied zum außerordentlichen Mitglied bzw. welche ordentlichen Mitglieder zu außerordentlichen Mitgliedern werden, falls die Höchstzahl für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 aus welchem Grund auch immer überschritten ist. Der Beschluss wird vollzogen durch Kennzeichnung des jeweils betroffenen Mitglieds als außerordentliches Mitglied in der Mitgliederliste und ist diesem mitzuteilen.

2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bei einem ordentlichen Mitglied zwar die Aufnahmevoraussetzungen als ordentliches Mitglied (§ 4 Absatz 3) im Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied nicht vorhanden waren oder danach dauerhaft entfallen sind, die Aufnahmevoraussetzung als außerordentliches Mitglied (§ 4 Absatz 4) jedoch gegeben sind.
3. Wird die zulässige Höchstmitgliederzahl von 500 (fünfhundert), aus welchem Grund auch immer, überschritten, verliert das jeweils zuletzt in den Verein aufgenommene Mitglied seine Mitgliedschaft und ist durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste zu streichen; dieser Vorgang wiederholt sich solange bis die Höchstmitgliederzahl erreicht ist. Der jeweilige Zeitpunkt des Ausscheidens ist in der Mitgliederliste zu vermerken und dem Mitglied mitzuteilen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

1. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung der in der Satzung festgesetzten Mitgliederbeiträge einschließlich Sonderumlagen verpflichtet. Die Beiträge dienen der Erfüllung des im KCanG und ebengleich in dieser Satzung genannten ausschließlichen Vereinszwecks.

2. Jedes Mitglied hat nach Unterrichtung des Mitglieds von der Aufnahme einen Monatsbeitrag an den Verein zu zahlen.

Für die Festlegung der Höhe des monatlichen Beitrags ist der Vorstand zuständig. Er erlässt eine Beitrags-Ordnung und entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen.

Die – zur Erfüllung des im KCanG und ebengleich in dieser Satzung genannten ausschließlichen Vereinszwecks erforderlichen – Erhöhungen des Monatsbeitrags berechtigen ein Mitglied nicht zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft.

3. Cannabis ist in § 1 Ziffer 8 KCanG legaldefiniert, Vermehrungsmaterial in § 1 Ziffer 7.

Die Weitergabe von gemeinschaftlich angebautem Cannabis an die Vereinsmitglieder ist in Reinform als Marihuana oder Haschisch gestattet (s. § 19 Absatz 1; § 1 Ziffern 4 u. 5 KCanG). Davon macht der Verein in Bezug auf Marihuana Gebrauch.

Gleichfalls darf beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenes Vermehrungsmaterial (Samen und Stecklinge) an Vereinsmitglieder und bestimmte Dritte weitergegeben werden (s. § 20 KCanG). Von der Weitergabe macht der Verein keinen Gebrauch.

Erlaubnisse, Verbote und Gebote ergeben sich im Einzelnen aus dem Konsumcannabisgesetz und seiner Durchführungsbestimmungen.

Jedes ordentliche Mitglied ist von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit (Sonderrecht). Diese Mitglieder erhalten vom Verein kein Cannabis. Auf Verlangen eines einzelnen befreiten Mitglieds ist die Aufhebung der vorgenannten Beitragsbefreiung in Abstimmung mit dem Vorstand zulässig.

Bei der Anbauvereinigung handelt es sich um eine den Konsumbedarf der Mitglieder deckende Selbsthilfeeinrichtung zum Anbau und der Weitergabe eines pflanzlichen Naturprodukts. Es bestehen zahlreiche innere und äußere Einflussfaktoren, die für einen immer wieder erfolgreichen biologischen Prozess sehr schwierig in Einklang zu bringen sind. Dementsprechend treu- und duldungspflichtig hat sich jedes einzelne Mitglied dem Verein, den anderen Mitgliedern und dem Vorstand gegenüber zu verhalten.

Nicht möglich ist, durch eine ausbleibende Ausschöpfung der monatlichen maximalen Weitergabemenge Cannabis über das jeweilige Monatsende hinweg ein Mengen- / Abgabeguthaben aufzubauen. Sofern, sobald und solange ein Mitglied der Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge einschließlich Sonderumlagen nicht nachkommt (s. §§ 7 Satz 2 Buchstaben b) und h), 15), findet an dieses Mitglied keine Weitergabe von Cannabis statt.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Mitglieder, die im begründeten Ausnahmefall nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

Der Monatsbeitrag ist im Voraus zum 1. (ersten) des jeweiligen Monats zu entrichten und wird eingezogen; nach der Aufnahme als Mitglied wird der erste Monatsbeitrag innerhalb von 1 (einer) Woche nach der Aufnahme zur Zahlung fällig und eingezogen. Bei einer Aufnahme in den Verein noch im laufenden Monat (§ 5 Absatz 3 Satz 2) ist der erste Monatsbeitrag für diesen Monat sofort vollständig zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Der erste Monatsbeitrag wird dem jeweiligen Mitgliedschaftskonto gutgeschrieben und später nach der ersten Ernte bei Beginn der Weitergabe jeweils mit der in dem ersten Weitergabemonat an das jeweilige Mitglied weitergegebene Menge von Cannabis vollständig verrechnet. Eine Verzinsung findet nicht statt.

Bis zu dem auf den Beginn der ersten Weitergabe (erster Weitergabemonat) folgenden Monat ist die Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung des Monatsbeitrags ausgesetzt.

5. Der Verein darf zum Zwecke der Anschubfinanzierung des Vereins und der Finanzierung oder Modernisierung von Gegenständen, insbesondere Immobilien und technischen Anlagen, Darlehen entgegennehmen. Jedes Darlehen ist marktüblich zu verzinsen. Mit dem betreffenden Darlehensgeber ist vorherig ein schriftlicher Darlehensvertrag abzuschließen.

6. Der Verein darf zur nachhaltigen Erreichung seines Zwecks Rücklagen bilden. Über die Bildung von Rücklagen und ihre Verwendung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

7. Der Verein trägt die von Gründungsmitgliedern im Zusammenhang mit der Gründung des Vereins aufgewendeten Kosten (Gründungskosten; z.B. Kosten für Notar- und Registergebühren, Rechts-, Steuer-, Wirtschafts- und Planungsberatung, Schutz- und Präventionskonzepte) bis zu einem Gesamthöchstbetrag von EUR 5.000,00. Gründungsmitglieder erhalten aufgewendete Gründungskosten gegen geeigneten Nachweis vom Verein erstattet.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 16 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

A. DER VORSTAND

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB besteht aus bis zu 3 (drei) Personen. Die Mitgliederversammlung wählt je nach Anzahl der Vorstandsmitglieder:

- den Vorsitzenden;
- den stellvertretenden Vorsitzenden und
- den Schatzmeister.

Besteht der Vorstand aus nur einer Person, bedarf es keiner Funktionenwahl.

2. Die bis zu 3 (drei) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Für die Abberufung muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, Fehlen der persönlichen Zuverlässigkeit (s. Absatz 4) oder Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist (z.B. wegen Ausübung des Veto-rechts, s. § 20 Absatz 8). Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist wirksam, bis die Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

3. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre leitende und geschäftsführende Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten; von der Tätigkeit und Vergütung nicht umfasst ist deren mitgliedschaftsgetreue Mitwirkung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau des Vereins von Cannabis. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrags sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand. Das betroffene Vorstandsmitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Der Abschluss, die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrags sowie der Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern bedarf zu seiner Wirksamkeit jeweils der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Zum Vorstandsmitglied wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins, die zudem unbeschränkt geschäftsfähig sind und die die für den Umgang mit Cannabis und Vermehrungsmaterial sowie die Tätigkeit in der Anbauvereinigung erforderliche Zuverlässigkeit nach Maßgabe des Konsumcannabisgesetzes besitzen; auch sonstige vertretungsberechtigte Personen des Vereins müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

5. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf unbestimmte Zeit bestellt. Vor der Bestellung haben sie ihre nach Maßgabe des KCanG persönliche Zuverlässigkeit zu Protokoll zu versichern.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds und seine organmitgliedschaftlichen Befugnisse enden automatisch in dem Zeitpunkt, in welchem das betreffende Vorstandsmitglied seine ordentliche Mitgliedschaft im Verein verliert bzw. diese endet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus dem Amt aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahl vorgenommen wird, ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Konsumcannabisgesetzes, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand

bekannt geworden sind, haben sie vertraulich zu behandeln und Still-schweigen darüber zu bewahren.

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass bei der Tätigkeit des Vereins jederzeit die Vorgaben des Konsumcannabisgesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen

Durchführungsbestimmungen eingehalten werden. Der Vorstand hat *insbesondere* auch zu gewährleisten,

- a) dass der Verein jedwede Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen unterlässt (s. § 6 KCanG);
- b) dass Cannabis und Vermehrungsmaterial innerhalb des befriedeten Besitztums des Vereins ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, geschützt ist (s. § 19 Absatz 1 KCanG);
- c) dass im Verein Cannabis nur von Mitgliedern gemeinschaftlich angebaut wird, dass der Verein geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nur dann unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt, wenn diese Mitglieder der Anbauvereinigung sind und dass der Verein sonstige entgeltlich Beschäftigte oder andere Nichtmitglieder nur nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 Satz 3 u. 4 KCanG mit Tätigkeiten beauftragt, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind (s. zum Ganzen § 17 Absatz 1 KCanG);
- d) dass beim gemeinschaftlichen Eigenanbau des Vereins unter anderem die Grundsätze der guten Hygienepaxis und der guten fachlichen Praxis eingehalten werden und ausreichende Vorkehrungen getroffen werden, damit Risiken für die menschliche Gesundheit, die durch die in § 17 Absatz 4 KCanG genannten Stoffe, Materialien oder Gegenstände entstehen können, minimiert werden;
- e) dass der Verein sämtliche der in §§ 18 bis 23 KCanG enthaltenen Vorgaben und der auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften jederzeit einhält;
- f) dass der Verein für die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an andere Anbauvereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 KCanG oder an die in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 KCanG genannten Personen vom jeweiligen Empfänger die Erstattung der Kosten verlangt, die für die Gewinnung des weitergegebenen Vermehrungsmaterials entstanden sind;
- g) dass der Verein die Dokumentations- und Berichtspflichten gemäß § 26 KCanG jederzeit ordnungsgemäß erfüllt;
- h) dass der Verein, die Mitglieder, der Vorstand, die Beauftragten und internen Rechnungsprüfer über einen angemessenen, jeweils auskömmlichen Versicherungsschutz verfügen.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch, das Konsumcannabisgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen oder die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere dafür zuständig,

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand des Vereins ordnungsgemäß zu führen;
- b) das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten und Buch zu führen;
- c) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen organisatorischen, personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen, u.a. Arbeitsanweisungen und Konzepte zu erstellen;
- d) sicherzustellen, dass Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- e) ein Mitglied als Präventionsbeauftragten i.S.d. § 23 Absatz 4 Satz 2 KCanG zu ernennen;
- f) den Jahresabschluss und den Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen;
- g) den Haushaltsplan zu erstellen;
- h) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen;

- i) die Mitgliederversammlung einzuberufen;
- j) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
- k) über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Satzung zu führen;
- l) den von der Mitgliederversammlung gewählten externen Rechnungsprüfer zu beauftragen;
- m) eine Beitrags-Ordnung zu beschließen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass (z.B. bei Überschreitungen) auch unverzüglich, über die Abwicklung des Jahreshaushaltsplans zu berichten, erforderlichenfalls auch schriftlich.

3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie zum Beispiel Arbeitskreise, zu bilden.

4. Der Vorstand ist berechtigt, nach Maßgabe des Konsumcannabisgesetzes Mitglieder und Nichtmitglieder zur Durchführung von Tätigkeiten geringfügig oder sonst entgeltlich zu beschäftigen oder mit der Durchführung einer Art von Tätigkeit nach § 17 Absatz 1 Satz 3 KCanG zu beauftragen. Von der Tätigkeit und Vergütung sonstiger entgeltlich beschäftigter Mitglieder nicht umfasst ist deren mitgliedschaftsgetreue Mitwirkung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau des Vereins von Cannabis.

5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 18.

6. Die Vorstandsmitglieder, ob nun unentgeltlich oder – gleich in welcher Höhe - mit Vergütung für den Verein tätig, haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden stets nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ansprüche aus dem Vorstandsamt und dem Anstellungsverhältnis könne – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur binnen einer Frist von 6 (sechs) Monaten ab Zugang der Kündigung des Anstellungsverhältnisses geltend gemacht werden; die Geltendmachung bedarf der Schriftform.

Über die Entlastung des Vorstands ist jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen. Eine Verweigerung der Entlastung ist dem Vorstand bzw. dem jeweils betreffenden Vorstandsmitglied schriftlich zu begründen.

§ 18 Vertretung

- 1. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- 2. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 19 Willensbildung

1. Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Eine Vorstandssitzung kann auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst er seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

2. Die Sitzungen des Vorstands finden in der Regel monatlich statt, jedenfalls aber immer dann, wenn der Vorsitzende dies für erforderlich hält oder ein anderes Vorstandsmit-glied dies in Textform unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

3. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein.

4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll ist von den an der Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmit-gliedern elektronisch zu signieren oder im Original zu unterzeichnen und mit sonstigen Unterlagen (z.B. Einladung, Anlagen zum Protokoll) bei dem Verein zu archivieren. Die Protokolle dienen Beweis Zwecken.

B. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 20 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitglieder-versammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Absatz 2 in Präsenzversammlungen.

2. Bei der Einberufung der Versammlung kann der Vorstand vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung) oder alle Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitglieder-rechte ausüben müssen (rein virtuelle Versammlung). Wird eine hybride oder rein virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie im Einzelnen die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten kann – soweit nicht zwingendes Recht entgegen steht – auch ohne Einberufung in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Mitgliederversammlungen im Umlaufverfahren schriftlich, mittels (Computer)Fax oder elektronischer Nachricht (E-Mail) Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand eine solche Beschlussfassung veranlasst und sich drei Viertel der ordentlichen Mitglieder in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit einer solchen Art der Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. So gefasste Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter schriftlich oder in Textform festgestellt und sind allen Mitgliedern zuzuleiten.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags (Monatsbeitrag, Sonderumlagen) oder eines Teils davon länger als 2 (zwei) Monate in Verzug befindet. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

5. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Es können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bevollmächtigt werden, deren Stimmrecht nicht ruht.

6. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

7. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob der Verein gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

8. Gegen nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben j) bis n) erfolgte Beschlüsse kann das Gründungsmitglied Herr Thorge Schlisio und / oder das Gründungsmitglied Herr Christoph Blech ein Veto einlegen. Das jeweilige Vetorecht gilt nicht bei vorheriger Zustimmung, Enthaltung oder wenn Herr Thorge Schlisio bzw. Herr Christoph Blech nicht stimmberechtigt war.

Das Vetorecht ist innerhalb einer Woche nach der Kenntniserlangung von dem betreffenden Beschluss auszuüben. Es wird grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail ausgeübt. Wird das Veto in der Mitgliederversammlung eingelegt, in welcher der betreffende Beschluss gefasst wurde, kann es auch mündlich zu Protokoll eingelegt werden.

Legt Herr Thorge Schlisio und / oder Herr Christoph Blech frist- und formgerecht ein Veto ein, gilt der betreffende Beschluss als nicht gefasst. Dies ist zu protokollieren und die ordentlichen Mitglieder sind in Textform darüber zu informieren.

Das Vetorecht des Herrn Thorge Schlisio und von Herrn Christoph Blech kann nur mit deren jeweiliger Zustimmung aufgehoben werden.

§ 21 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Der Ort und die Form der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 22 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die

Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Schriftform oder per E-Mail einberufen; abweichend davon ist eine Mitgliederversammlung, welche die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder per eingeschriebenem Brief einzuberufen, in dem auf diesen Beschlussgegenstand hingewiesen wird. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

3. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Versammlung liegen müssen, einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Versammlung liegen müssen, einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung, welche die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, muss mit einer Frist von mindestens 6 (sechs) Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Versammlung liegen müssen, einberufen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu ergänzenden Gegenstände sowie des Zwecks und der Gründe verlangt und der Antrag im Falle einer ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 2 (zwei) Wochen vor der Mitgliederversammlung, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 10 (zehn) Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingeht. Der Vorstand hat die ergänzte Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern mit einer Frist von mindestens einer Woche, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Versammlung liegen muss, in Schriftform oder per E-Mail mitzuteilen.

5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht gemäß der Absätze 1 bis 4 angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.

6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

7. In den Fällen der Absätze 3 und 4 gelten die entsprechenden Mitteilungen als den Mitgliedern rechtzeitig zugegangen, wenn sie 4 (vier) Werktage vor Beginn der jeweiligen Frist abgesendet worden sind und die Anschrift oder die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das jeweilige Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat.

§ 23 Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, im Falle auch seiner Verhinderung der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen; dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Der Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung. Ihm stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Wehrt ein Versammlungsteilnehmer die Ordnung der Versammlung nicht, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer weiteren Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.

3. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 24 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch, das Konsumcannabisgesetz oder die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist *insbesondere* für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechnungsprüfer (§§ 29 ff.) und des externen Rechnungsprüfers (§§ 32 f.);
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Haushaltsplans;
- e) die Bestellung und die Abberufung der Rechnungsprüfer sowie die Wahl des externen Rechnungsprüfers;
- f) die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- g) die vorherige Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen sowie zum Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern;
- h) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss als Mitglied durch den Vorstand;
- i) die Entscheidung über den Ausschluss von amtierenden Vorstandsmitgliedern als Mitglied;
- j) die Beantragung und die Beendigung einer Mitgliedschaft des Vereins in einem Interessenverband;
- k) die Änderung der Satzung;
- l) die Änderung des Zwecks des Vereins;
- m) die Auflösung des Vereins;
- n) die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins.

2. Abweichend von Absatz 1 kann der Vorstand redaktionelle Satzungsänderungen und Änderungen der Satzung vornehmen, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder einem Interessenverband, in dem der Verein Mitglied ist (§ 3), erforderlich werden. Diese Änderungen sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 25 Mehrheitserfordernisse

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder einschließlich 1 Vorstandsmitglied persönlich mitwirken oder wirksam vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von 2 (zwei) Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der mitwirkenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

3. In den in § 24 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a), i) bis m) genannten Fällen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich (s. zudem § 3 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 7 Satz 1 und § 15 Absatz 8 Satz 3). Die Sätze 1 und 2 sowie § 3 Absatz 2

Satz 2, § 13 Absatz 7 Satz 1 und § 15 Absatz 8 Satz 3 können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 26 Entlastung

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands haben die von der Entlastungsentscheidung betroffenen Mitglieder kein Stimmrecht. Sie können insoweit auch nicht bevollmächtigt werden.

§ 27 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung offen oder geheim durchgeführt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen verlangt wird.
2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen gelten in diesem Fall die Absätze 4 und 5.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlvorgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten, auf welche dieselbe Anzahl Stimmen entfällt; Satz 2 findet Anwendung.

Führt auch die Stichwahl zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los zwischen denjenigen Kandidaten, auf welche bei der Stichwahl dieselbe Anzahl Stimmen entfällt. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem auf Nachfrage des Versammlungsleiters nicht mehrheitlich widersprochen wird.

5. Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; einem Kandidaten kann er dabei maximal eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.
6. Ein Gewählter hat spätestens unverzüglich nach der Wahl gegenüber dem Verein zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
7. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

§ 28 Protokoll

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer elektronisch signiert oder im Original unterzeichnet werden. Ihm sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

3. Dem Protokoll ist ein Verzeichnis der persönlich mitwirkenden und vertretenen Mitglieder sowie ihrer gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter beizufügen. Ruht das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds (s. § 20 Absatz 3 Satz 2), so ist dies in dem Verzeichnis zu vermerken.
4. Das jeweilige Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese beschließt über die Genehmigung des Protokolls.
5. Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen von dem Verein zu archivieren.

IV. RECHNUNGSWESEN

§ 29 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.
Bestellt werden:
 - der 1. Rechnungsprüfer und
 - ein Stellvertreter.

Die Abberufung eines Rechnungsprüfers ist wirksam, bis die Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

2. Die Rechnungsprüfer sind unentgeltlich tätig. Sie haben aber einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen.
3. Es sollen nur ordentliche Mitglieder des Vereins zu Rechnungsprüfern gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied darf nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden; ebenso wenig ein ehemaliges Vorstandsmitglied, wenn sich die vorzunehmende Rechnungsprüfung noch auf dessen Amtszeit bezieht.
4. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 30 Aufgaben der Rechnungsprüfer; Rechnungsprüfung

Der 1. Rechnungsprüfer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die gesetzliche und satzungsmäßige Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen. Die Tätigkeit des Rechnungsprüfers ist durch den Vorstand zu unterstützen.

§ 31 Schlussbericht; Abschlussbesprechung

1. Der Rechnungsprüfer hat über das Ergebnis der Rechnungsprüfung (s. § 30) schriftlich zu berichten (Schlussbericht). Der Rechnungsprüfer und der Vorstand haben das voraussichtliche Ergebnis der Rechnungsprüfung vor der Erstellung des Schlussberichts gemeinsam zu erörtern (Abschlussbesprechung); die Abschlussbesprechung kann auch im Rahmen der Prüfungsabschlusssitzung nach § 33 Absatz 1 stattfinden. In der Mitgliederversammlung erstattet der Rechnungsprüfer seinen Bericht. Der Schlussbericht ist bei dem Verein zu verwahren.
2. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Vertragspartnern des Vereins, einem Interessenverband, in welchem der Verein Mitglied ist, und den für den

Verein zuständigen Behörden eine Abschrift eines Schlussberichts ganz oder auszugsweise zur Verfügung zu stellen.

§ 32 Pflicht zur Prüfung; externer Rechnungsprüfer

1. Zusätzlich und möglichst in zeitlichem Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung nach §§ 29 ff. sind der Jahresabschluss unter Einbezug der Buchführung, der Jahresbericht und der Jahreshaushaltsplan durch einen externen Rechnungsprüfer zu prüfen. Der externe Rechnungsprüfer führt eine prüferische Durchsicht durch, würdigt also kritisch den Jahresabschluss einschließlich Buchführung, den Jahresbericht und den Jahreshaushaltsplan auf der Grundlage von Plausibilitätsbeurteilungen und hat in diesem Rahmen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu prüfen. Hat keine solche Prüfung stattgefunden, kann die Mitgliederversammlung keine auf den Jahresabschluss, den Jahresbericht und den Jahreshaushaltsplan bezogenen Feststellungen treffen.
2. Der externe Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand beauftragt. Externe Rechnungsprüfer können Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften sein; § 319 Absatz 1 Satz 3, Absätze 2 bis 5 HGB gelten entsprechend.
3. Die Tätigkeit des externen Rechnungsprüfers ist durch den Vorstand und die Rechnungsprüfer zu unterstützen. Der externe Rechnungsprüfer kann vom Vorstand und von den Rechnungsprüfern alle Auskünfte und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.
4. Der externe Rechnungsprüfer wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der externe Rechnungsprüfer bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 33 Bescheinigung; Prüfungsabschlusssitzung

1. Der externe Rechnungsprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung (s. § 32 Absatz 1) schriftlich zu berichten (Bescheinigung). Der externe Rechnungsprüfer, der Rechnungsprüfer und der Vorstand haben das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung vor der Erstellung der Bescheinigung gemeinsam zu erörtern; der externe Rechnungsprüfer soll seine Feststellungen vertiefend mündlich erläutern, auf Gegenvorstellungen eingehen und unverbindliche Verbesserungsvorschläge unterbreiten (Prüfungsabschlusssitzung). Im Rahmen der Prüfungsabschlusssitzung kann auch die Abschluss-besprechung nach § 31 Absatz 1 stattfinden.

Zu der Prüfungsabschlusssitzung hat der Vorstand zu laden. Der externe Rechnungsprüfer kann auch verlangen, dass der Vorstand zu einer solchen Sitzung einlädt; wird seinem Verlangen nicht entsprochen, so kann er selbst Vorstand und Rechnungsprüfer unter Mitteilung des Sachverhalts berufen.

2. Der externe Rechnungsprüfer ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; er verliest in der Mitgliederversammlung die Bescheinigung und steht für Auskünfte zur Verfügung. Die Bescheinigung ist bei dem Verein zu verwahren.
3. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Vertragspartnern des Vereins, einem Interessenverband, in welchem der Verein Mitglied ist, und den für den Verein zuständigen Behörden eine Abschrift einer Bescheinigung ganz oder auszugsweise zur Verfügung zu stellen.

V. LIQUIDATION

§ 34 Liquidation

Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so fassen sie ihre Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt.

VI. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

§ 35 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Pflichten der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist der Sitz des Vereins.
2. Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz des Vereins.